

in den Acten geschrieben), der Rechte Doctor, soll über vorige seine Besoldung, so er wegen etlicher Lecturen zu Wittenberg hat, noch 60 fl. Münz, auch auf 2 Pferde 250 Sch. Hafer und auf zwei Personen gewöhnliche Hofkleidung jährlich bis auf weitere Verordnung erhalten, sich dagegen in unsern Sachen, so ihm befohlen werden, gebrauchen lassen und die nach seinem besten Vermögen und Verstand verrichten helfen.“ Die Naturalleistung an Hafer und Hofkleidung ward später in Geld (67 fl. 2 Gr. 9 Pf.) verwandelt.

Die erste Veranlassung von diesem Vorbehalt Gebrauch zu machen, bot dem Kurfürsten im Jahre 1555 eine Differenz zwischen den Landgrafen zu Hessen und den Grafen Heinrich und Wilhelm Grafen von Nassau, als Erben ihrer Mutter, Elisabeth geb. Landgräfin zu Hessen, wegen des Nachlasses des Landgrafen Wilhelm des Jüngern (III.) zu Marburg, der am 17. Febr. 1560 ohne Descendenz, mit Hinterlassung von zwei Schwestern, der gedachten Elisabeth, vermählt mit Johann Grafen von Nassau-Dillenburg und Mechtild, verheirathet mit Johann II. Herzog von Jülich und Cleve, gestorben war. Die der Herzogin Mechtild zugefallene Hälfte des Nachlasses hatten die Grafen Heinrich und Wilhelm durch Cession erlangt, allein es war ihnen nicht gelungen, von den Landgrafen von Hessen Befriedigung ihrer Ansprüche zu erhalten. Eine Vermittelungscommission, zu der die Kurfürsten von Trier, Sachsen, Pfalz, sowie die Herzöge von Würtemberg und Cleve zusammengetreten waren, sollte den langjährigen Streit wo möglich schlichten. Sachsen war dabei wegen der Erbverbrüderung mit Hessen indirect betheilt. Eine Tagesfahrt ward für den October 1555 zu Bacherach anberaumt und Kurfürst August beauftragte Joachim von Beust und Hans (von) Wurmb zu deren Abwartung.<sup>8</sup> Die Beust ertheilte Instruction vom 30. September 1555 ging dahin, er solle sich sofort nach Cassel begeben und dem Landgrafen

<sup>8</sup> Acta Nassauische Sache 1555, 1556. Loc. 8660, Bl. 11 flg.